

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 42/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Okt. 1965

.....

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
am 25. August 1965 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n ,	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	H u n g e r	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	Dr. F e t z e r ,	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 7. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der im Jahre 1903 geborene, am 13. Oktober 1955 durch einen Verkehrsunfall tödlich verletzte erste Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerinnen zu 2), der Hilfsarbeiter Friedrich N. (N.), im Zeitpunkt dieses Unfalls dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen hat. Über den Hergang der Ereignisse vor und während des Unfalls hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg im Urteil vom 7. Februar 1961 folgendes festgestellt:

N. war am 13. Oktober 1955 beim Bau der zweiten Neckarschleuse in Neckargemünd mit Erdaushubarbeiten beschäftigt. Seine Arbeitsstelle befand sich an diesem Tage zwischen dem Neckar und der Wohnbaracke; in dieser nahm N. mit seinen Arbeitskollegen das Mittagessen ein. Kurz vor Beendigung der Mittagspause um 12.40 Uhr verließ N. die Baracke und schlug den - seinem Weg zur Arbeitsstelle entgegengesetzten - Weg zur Bundesstraße 37 ein. Er überschritt den Gehweg und begab sich auf den Gleiskörper der von Heidelberg nach Neckargemünd führenden Straßenbahn, die zwischen dem Gehweg und der Bundesstraße sich hinzieht. Der Rasenstreifen zwischen Gehweg und Gleisbahn ist mit Bäumen bestanden. N. sammelte von den Bäumen abgefallene auf dem Gleiskörper liegende Birnen auf. Nachdem er auf dem Rasenstreifen zwischen Gleisen und Gehweg bereits Birnen aufgehäuft hatte, begab er sich wiederum auf die Fahrbahn, um erneut Früchte aufzulesen. Bei dieser Gelegenheit - wenige Minuten nach Beendigung der Mittagspause - wurde er von einer Straßenbahn erfaßt und tödlich verletzt.

Die Beklagte versagte mit Bescheid vom 20. Juli 1956 den Klägerinnen die begehrte Hinterbliebenenentschädigung aus



- 3 -

der Unfallversicherung, weil N. nicht bei einer versicherten Tätigkeit verunglückt sei; N. habe das Fallobst für seinen Eigenbedarf aufgelesen.

Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat die hierauf erhobene Klage durch Urteil vom 24. Juli 1959 abgewiesen, das LSG Baden-Württemberg die Berufung zurückgewiesen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Seine Entscheidung hat das Berufungsgericht im wesentlichen wie folgt begründet: Der Unfall habe sich wenige Minuten nach Beendigung der Mittagspause an einem nicht zur Arbeitsstätte gehörenden Ort ereignet. Es erscheine zumindest zweifelhaft, ob die Behauptung der Klägerinnen zutreffe, daß N. das Fallobst an sich genommen habe, um sich zu erfrischen. Eine Erfrischung hätte N. nur innerhalb der Mittagspause zu sich nehmen können bzw. dürfen. Diese sei aber inzwischen beendet gewesen. Abgesehen davon sei der Unfalltag nicht ein heißer Sommertag gewesen. Es könne nicht angenommen werden, daß N. im Oktober an einem Durstgefühl gelitten habe, das auf andere Weise nicht zu befriedigen gewesen sei. Die ganzen Umstände sprächen vielmehr dafür, daß N. das Fallobst zur Verwendung in seinem Haushalt aufgelesen habe. Im Zeitpunkt des Unfalls habe sonach kein innerer Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit vorgelegen. N. habe sich durch sein Verhalten überdies einer selbst geschaffenen Gefahr ausgesetzt, der er erlegen sei; diese habe in keinem Zusammenhang mit seiner verrichteten Tätigkeit gestanden.

Die Klägerinnen haben zur Begründung ihres Rechtsmittels vortragen lassen: N. habe am 13. Oktober 1955 am Rande der Bundesstraße gearbeitet. An der Arbeitsstätte hätten sich einige Obstbäume befunden. Das Fallobst habe auf der Straße gelegen. Arbeitsstätte und Unfallstätte seien somit eine örtliche Einheit gewesen. Dies hätten die Tatsacheninstanzen erkennen müssen, wenn sie einen Augenschein genommen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hätten. Das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt. N. habe nicht wie seine Arbeitskollegen die Wohnbaracke zur Einnahme des Mittagessens aufgesucht, sondern sei an seiner Arbeitsstelle geblieben. Seine Mittagspause habe sich sonach bis zur Rückkehr seiner Arbeitskollegen aus der Wohnbaracke zwangsläufig verlängert, denn allein habe er die Arbeit nicht fortsetzen können. Im Zeitpunkt des Unfalls sei seine Mittagspause somit noch nicht beendet gewesen. Er habe sich von seinem Arbeitsplatz nicht entfernt gehabt. Der ursächliche Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit sei also - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - im Zeitpunkt des Unfalls nicht gelöst gewesen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie ist der Meinung, daß der von den Feststellungen des Berufungsgerichts abweichende Sachvortrag der Revision unerheblich sei, weil ihre anderslautende Darstellung des Sachverhalts den an eine Revisionsbegründung zu stellenden Erfordernissen nicht gerecht werde.

Die Klägerinnen beantragen,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und den Bescheid der Beklagten dahin zu ändern, daß der Klägerin zu 1) Unfallwitwenrente bis zum Tage ihrer Wiederverheiratung (3. März 1964), den Klägerinnen zu 2) Waisenrente zu gewähren ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind gegeben.

Die - durch Zulassung statthafte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) - Revision ist nicht begründet.

Der Senat hatte seiner Entscheidung den vom LSG festgestellten Sachverhalt zugrunde zu legen, da gegen die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts keine begründeten Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG). Die Revision hat wohl eine von den Feststellungen des LSG teilweise abweichende Darstellung des Sachverhalts gegeben. Das LSG hat seine Feststellung über die Lage des Arbeitsplatzes des Verunglückten indessen auf die Aussage des vom SG als Zeugen gehörten Sägers K. gestützt. Dieser hat bekundet, daß N. vor der Mittagspause mit ihm an einer zwischen der Wohnbaracke und dem Neckar gelegenen Böschung Erdlöcher ausgehoben habe und diese Arbeit nach der Mittagspause gemeinsam fortgesetzt werden sollte. Die Unfallstelle befindet sich nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG sonach auf der dem Neckar abgewandten Seite der Wohnbaracke. Die Revision hat zwar gerügt, daß das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt habe; bei Einnahme des Augenscheins hätte es zur Feststellung gelangen müssen, daß Arbeitsstelle und Unfallort eine örtliche Einheit gebildet hätten. Dieses von der Revision angebotene Beweismittel ist indessen unzulänglich, denn die Behauptung der Revision, daß der Arbeitsplatz des Verunglückten an einer ganz anderen Stelle gewesen sei als das LSG angenommen habe, hätte nur durch Zeugenbeweis entkräftet werden können. Ein Beweismittel dieser Art hat die Revision jedoch nicht angeboten.

Das LSG hat die für die vorliegende Streitsache maßgebliche Vorschrift des sachlichen Rechts, § 543 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung - in der bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Fassung (RVO aF) -, zutreffend angewandt. § 542 RVO aF ist nicht anwendbar, weil der Kläger mit dem Auflesen des Fallobstes keine unmittelbare betriebliche Angelegenheit hat besorgen wollen (BSG 12, 254).

Von jener Vorschrift, die den mit dem Unternehmen zusammenhängenden Weg von der Arbeitsstätte unter Versicherungsschutz stellt, werden nach der Rechtsprechung auch solche Wege erfaßt, die vom Versicherten während einer Arbeitspause angetreten werden, um sich Nahrungsmittel oder Erfrischungsgetränke zum alsbaldigen Verzehr zu besorgen (BSG 12, 254, 255). Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall, wie das LSG angenommen hat, der Versicherungsschutz schon deshalb entfällt, weil N. mit der Erledigung seiner privaten Zwecke dienenden Besorgung kurz vor Beendigung der Mittagspause in dem Bewußtsein begonnen hat, sie bis zum Abschluß der Mittagspause nicht ausführen zu können. Bei zu jenen Zwecken angetretenen Wegen bedarf es wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber unversicherten Wegen jedoch sorgfältiger Prüfung, ob ein Zusammenhang gerade dieses Weges mit der Beschäftigung im Betrieb vorliegt (RVA, EuM 31, 529; Kompaß 1942, 78). Dieser Zusammenhang ist in der Regel nur gegeben, wenn der Weg, welcher der zur Weiterarbeit erforderlichen Erholung und Stärkung dient, vor allem geeignet ist, ein die weitere Arbeit erschwerendes oder gar hinderndes Hunger- oder Durstgefühl zu überwinden (BSG 12, 254, 255). Wie das Berufungsgericht indessen zutreffend ausgeführt hat, ist ein Durstgefühl solcher Art schon einmal angesichts der Jahreszeit (Oktober) zu verneinen. Das LSG hat deshalb keine Feststellungen darüber zu treffen brauchen, ob N. etwa



Gelegenheit gehabt hätte, die für die Befriedigung eines Durstgefühls benötigten Dinge am Betriebsort zu kaufen (EuM 31, 529).

Die Art der von N. verrichteten Arbeit ist auch nicht geeignet gewesen, Durstgefühle über das normale Maß hinaus zu erwecken, die gebieterisch dessen Befriedigung während der Arbeit verlangt hätten (vgl. SozR Nr. 41 zu § 542 RVO aF). Hierauf kommt es im vorliegenden Fall überdies schon deshalb nicht an, weil die Mittagspause eben beendet war, N. also die Möglichkeit gehabt hätte, einen etwaigen Durst bei dieser Gelegenheit zu löschen.

Die von N. verrichtete Tätigkeit, bei der er tödlich verunglückt ist, steht somit nicht in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versichert gewesenen Beschäftigung. Der Entschädigungsanspruch der Klägerinnen ist daher nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

